

Antrag-Nr.: 6  
zu TOP: 8  
Rasterpkt.:

## A N T R A G

### zur Hauptversammlung vom 9. bis 11. Oktober 2014 in Würzburg

Antragsteller: Bundesvorstand

---

Landesverband:

---

Headline: Verlängerung der Amtsperiode

---

Auswirkungen auf den Haushalt  
(unmittelbar erkennbar):

---

#### Wortlaut des Antrages:

1 Die Satzung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte wird wie folgt geändert:

2

3

#### Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>1.)</b> <b>§ 7 Hauptversammlung, Versammlungsleiter</b> (6) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt zwei Jahre, beginnend mit der Sitzung der Hauptversammlung, in der der Bundesvorstand gewählt wird.	<b>§ 7 Hauptversammlung, Versammlungsleiter</b> (6) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt <b>vier</b> Jahre, beginnend mit der Sitzung der Hauptversammlung, in der der Bundesvorstand gewählt wird.
<b>§ 9 Bundesvorstand</b> (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung geheim und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben.	<b>§ 9 Bundesvorstand</b> (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung geheim und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von <b>vier</b> Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben.
<b>2.)</b> <b>§ 14 Landesversammlung</b> (1) die Landesversammlung besteht a) bei Landesverbänden ohne Untergliederungen in Bezirksgruppen aus allen Verbandsmitgliedern des Landesverbandes b) bei Landesverbänden mit Untergliederungen in Bezirksgruppen aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen. Die Richtzahl für die Wahl der Delegierten regelt die Landesversammlung. Das Mandat von Delegierten, die dem Landes-	<b>§ 14 Landesversammlung</b> (1) die Landesversammlung besteht a) bei Landesverbänden ohne Untergliederungen in Bezirksgruppen aus allen Verbandsmitgliedern des Landesverbandes b) bei Landesverbänden mit Untergliederungen in Bezirksgruppen aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen. Die Richtzahl für die Wahl der Delegierten regelt die Landesversammlung. Das Mandat von Delegierten, die dem Landes-

**Abstimmung:** bei 60 Ja-, 61 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt

<p>vorstand angehören, ruht für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landesvorstand. § 7 Abs. (3), (6), (7), (8), (9) gilt sinngemäß.</p>	<p>vorstand angehören, ruht für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landesvorstand. § 7 Abs. (3), (6), (7), (8), (9) gilt sinngemäß. <u>Macht die Landesversammlung von ihrem Recht Gebrauch, die Amtsdauer der Mitglieder des Landesvorstandes auf zwei Jahre festzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 der Satzung), beträgt die Amtsdauer der Delegierten, die bis zum Ablauf der Amtsperiode eines so gewählten Landesvorstandes gewählt werden, abweichend von § 7 Abs. (6) zwei Jahre.</u></p>
<p><b>§ 15 Landesvorstand</b>  (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden, abgesehen von den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, von der Landesversammlung geheim in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben. Vor Ablauf der zweijährigen Legislaturperiode können die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes durch die Landesversammlung abberufen werden. ... für die restliche Amtsdauer des Landesvorstandes.</p>	<p><b>§ 15 Landesvorstand</b>  (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden, abgesehen von den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, von der Landesversammlung geheim in getrennten Wahlgängen für die Dauer von <u>vier</u> Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben. Vor Ablauf der <u>vierjährigen</u> Legislaturperiode können die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes durch die Landesversammlung abberufen werden. ... für die restliche Amtsdauer des Landesvorstandes. <u>Die Landesversammlung kann vor einer Neuwahl des Landesvorstandes beschließen, dass dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Dieser Beschluss gilt auch für künftige Wahlen, wenn er nicht von der Landesversammlung aufgehoben wird.</u></p>
<p><b>§ 16 Bezirksgruppen</b>  (8) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. §15 Abs. (2)-(4, Satz 1) gelten sinngemäß.</p>	<p><b>§16 Bezirksgruppen</b>  (8) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. <u>Die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes werden von der Bezirksgruppenversammlung geheim in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt bleiben. Vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode können die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes durch die Bezirksgruppenversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abberufung erfolgt die Neuwahl in der gleichen Bezirksgruppenversammlung für die restliche Amtsdauer des Bezirksgruppenvorstandes. Hat die Landesversammlung beschlossen, dass die Amtsdauer des Landesvorstandes zwei Jahre beträgt (§15 Abs. 2, Satz 5), beträgt die Amtsdauer des Bezirksgruppenvorstandes zwei Jahre. Dies gilt für alle Wahlen von Mitgliedern des Bezirksgruppenvorstandes, solange dieser Beschluss nicht von der Landesversammlung aufgehoben wird.</u> §15 Abs. (3)-(4, Satz 1) gelten sinngemäß.</p>